

WisteV-Moot-Court

stud. iur. Marcel Behrendt und stud. iur. Bastian Schmack, beide Frankfurt a.M.

Vom Schwimmen im kalten Wasser – Erfahrungen aus einem wirtschaftsstrafrechtlich-/strafprozessualen Moot Court

Unter der Leitung von Prof. Dr. Matthias Jahn (Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung an der Goethe-Universität) sowie dem Rechtsanwalt und wissenschaftlichen Mitarbeiter am Lehrstuhl, Fabian Meinecke, hatten Frankfurter Studenten durch Unterstützung der WisteV erstmals die Gelegenheit, selbst in die Robe eines Staatsanwalts oder Strafverteidigers zu schlüpfen – und das ist wörtlich zu verstehen.

I. Die Veranstaltung

Zu Beginn des Wintersemesters 2014/15 wurden wir auf die Ankündigung des Lehrstuhls aufmerksam, dass ein zweisemestriger wirtschaftsstrafrechtlicher Moot Court stattfinden würde. Die Chance, bereits im Studium diese seltene Möglichkeit zu bekommen, unter einer professionellen Leitung praktische Erfahrungen zu sammeln, wollten wir uns nicht entgehen lassen. Durch die Vorbesprechung, in der uns geschildert wurde, was uns alles erwarten würde, hat sich dieser positive Eindruck nochmals verstärkt. Wir wollten unbedingt dabei sein. Nach einer Bewerbungsphase, in der Motivationsschreiben, bisherige Studienleistungen und praktische Erfahrungen den Ausschlag für eine Teilnahme geben sollten, konnten sich letztendlich neun Studenten glücklich schätzen, am ersten wirtschaftsstrafrechtlichen-/strafprozessualen Moot Court der Goethe Universität in Kooperation mit der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV) und Unterstützung von ElSa Frankfurt teilnehmen zu können. Und wir waren tatsächlich unter den Auserwählten!

Alle Teilnehmer wurden in vier Gruppen unterteilt, je zwei Teams der Staatsanwaltschaft sowie zwei Teams der Strafverteidigung. Jede Gruppe bekam einen erfahrenen Mentor mit Renommee aus dem wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich zur persönlichen Unterstützung zugeteilt. Die Teams der Staatsanwaltschaft wurden durch Herrn Rechtsanwalt *Björn Krug*, Mainz, die Verteidiger durch Herrn Rechtsanwalt *Ulf Reuker*, LL.M., Dortmund, in den für alle Teilnehmer neuen praktischen Aspekten der juristischen Arbeit im Strafrecht beraten. Für die WisteV stand vor allem Rechtsanwältin *Kathie Schröder* aus Frankfurt mit Rat und Tat zur Seite.

Die Teams der Staatsanwaltschaft bekamen zuerst das Aktenstück eines (nur leicht abgeänderten) realen Falles aus der Praxis und durften zuerst mit der Erstellung der Anklageschrift loslegen. Das erste große Highlight, auf das hingearbeitet wurde, war eine Pressekonferenz im Februar, in der die Staatsanwaltschaft ihre gewonnenen Erkenntnisse vorstellen konnte. Für die Verteidigung folgte darauf eine lange Nacht, in der die Strategie für die am Tag darauf folgende Pressekonferenz der Verteidigung vorbereitet werden sollte. Die Teams der Verteidigung bekamen auch erst an diesem Tag Akteneinsicht gewährt, um die teilweise bereits vorab zwischen den Teams gerungen worden war. Die Pressekonferenz war professionell organisiert. Sowohl ein Kamerateam als auch Vertreter der Presse waren anwesend und stellten die Teams vor die Herausforderung, ihre Fragen möglichst zu ihren Gunsten zu beantworten. Nach anfänglicher Nervosität wich unsere Anspannung immer mehr dem Spaß an dieser Erfahrung. In Folge der Pressekonferenz war es an der Strafverteidigung, eine möglichst umfassende Schutzschrift für ihren Mandanten zu erstellen und bei der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer einzureichen.

Dann kam der Moment, auf den alle hingefiebert hatten: In einem der großen Gerichtssäle des Landgerichts Frankfurt stellte uns Prof. *Jahn* die Richter vor, die er für eine Teilnahme hatte begeistern können. Es wurde zwar vorher angekündigt, dass es sich um namhafte Personen aus der Justiz handelt, doch dass wir tatsächlich unter dem Vorsitz eines Richters des

2. Strafsenats des BGH – Prof. Dr. *Christoph Krehl*, zugleich Honorarprofessor an der Goethe-Universität – verhandeln würden, hätten wir uns vorher nicht erträumen lassen. Auch die anderen beiden Berufsrichter (Prof. Dr. *Jürgen Taschke*, ebenfalls Frankfurter Honorarprofessor, und der frühere hessische Justizstaatssekretär Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Kriszeleit*) sowie die beiden Schöffinnen (Rechtsanwältin Dr. *Anette Hartung* und die amtierende Frankfurter Elßa-Präsidentin *Natascha Wombacher*) standen dem in nichts nach, so dass unsere Aufregung nicht weniger wurde, als wir wussten, vor wem wir verhandeln sollten. Als Zeugen traten vorher von den Veranstaltern gecoachte Kommilitoninnen auf, die ihren Teil zu der realitätsnahen Atmosphäre beitragen konnten. Die Hauptverhandlung war insgesamt eine große Herausforderung, da gerade die unvorhergesehenen, von den Veranstaltern vorbereiteten Probleme für uns Studenten die meisten Schwierigkeiten, aber auch den meisten Lerneffekt brachten. Dank der „Werbung“, die Prof. *Jahn* in seinen Vorlesungen gemacht hatte, fanden zahlreiche Zuschauer einschließlich eines Gerichtsreporters der *Frankfurter Rundschau* den Weg in den Gerichtssaal – und das trotz sonnigen Badewetters. Bis zum Plädoyer als gefühltem Höhepunkt der Veranstaltung kämpften alle Teams darum, die Richter von ihrem gewünschten Ergebnis (Freispruch oder Verurteilung) zu überzeugen. Die im Anschluss an die Urteile folgenden positiven Reaktionen der Richter entschädigten uns für die viele Arbeit und zeigte deutlich, dass sich der große Einsatz sowohl in der Vorbereitung als auch in der Hauptverhandlung für alle Teilnehmer bezahlt gemacht hat.

II. Einige Überlegungen zum strafrechtsdidaktischen Mehrwert eines Moot Courts

Abschließend blicken wir auf das vergangene Jahr zurück und möchten dabei didaktische Aspekte des Formates Moot Court, insbesondere im Rahmen des Wirtschaftsstrafrechts, aus studentischer Sicht in den Vordergrund stellen. Dabei möchten wir reflektieren, was uns besonders motivierte an einer Teilnahme, welche Lerneffekte uns am meisten überraschten und wie die tägliche Teamarbeit an einem praxisorientierten Fall aussah. Außerdem möchten wir aufzeigen, warum es sich für jeden Studenten lohnt, an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen.

Zunächst können wir mit Überzeugung sagen, dass sich die Teilnahme am wirtschaftsstrafrechtlichen Moot Court als eine der besten Entscheidungen unseres Studiums herausstellte. Wir hatten zwar bereits an zivilprozessualen Moot Courts teilgenommen, versprochen uns im Strafrecht aber noch mehr Potential für dieses Format. Im Strafverfahren sahen wir einen größeren Verhandlungsspielraum und mehr taktische Möglichkeiten als in einem zivilrechtlichen Prozess, der in der Regel auf den vorherigen Schriftsätzen aufbaut und – jedenfalls für uns – weniger Dynamik und Spannung verspricht. Diese Erwartungen wurden voll bestätigt. Gerade das vom Verteidiger verlangte ausgeprägte Reaktionsvermögen in der Hauptverhandlung hat uns besonders beeindruckt. Gleichermäßen konnten wir erfahren, was die Rede vom „Verfahrensklima“ bedeutet – ein Erlebnis unter geschützten Bedingungen, das wir unseren zukünftigen Referendariatskollegen gewiss voraus haben. Hierbei empfanden wir es als besondere Herausforderung, dass im Strafrecht aller Reformen zum Trotz die Person des Angeklagten im Mittelpunkt steht. Nicht nur, dass man sich durch die intensive Auseinandersetzung mit den Personen besser in den Fall hineinversetzen konnte, es fiel auch leichter sich für „seinen“ Mandanten so richtig ins Zeug zu legen und im Zweifel bis tief in die Nacht für den Erfolg vor Gericht an der Vorbereitung eines Schriftsatzes zu arbeiten.

Gerade auf der Seite des Strafverteidigers lernten wir bereits zu Beginn der Veranstaltung, wie viel Raum es einnehmen sollte, sich intensiv mit der Persönlichkeit unseres Mandanten zu beschäftigen und diese von Anfang an gezielt einzusetzen. Aus unserer Sicht sollte es bei der teilweise unklaren Beweislage für den Schuldspruch, aber auch bei der Rechtsfolge entscheidend auf die Täterpersönlichkeit ankommen.

Besonders deutlich wurde dies in der Vorbereitungsphase auf die eigene Pressekonferenz, als wir nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft schnellstmöglich einer Vorverurteilung durch die Presse – und damit auch der Öffentlichkeit – vorbeugen mussten. Die folgende Nacht nutzten wir daher ausgiebig dazu, verschiedene Strategien zu erörtern, die unseren Mandanten entlasten und eine andere Deutung des Sachverhalts zulassen sollten. Am folgenden Tag gingen wir ganz bewusst ein Risiko ein und entschieden uns gegen eine detaillierte juristische Aufarbeitung des Sachverhalts. Wir wollten vielmehr die Persönlichkeit

unseres Mandanten in den Vordergrund rücken und der Presse einen Blick in das Leben des Menschen und Familienvaters geben. Mit Erfolg konnten wir auf diesem Wege nicht nur einer Vorverurteilung durch die Presse entgegenwirken, sondern bereits zu diesem frühen Zeitpunkt erste Sympathiepunkte für unseren Mandanten sammeln. Aufgrund der positiven Wirkung behielten wir diese Strategie kontinuierlich bis zum Plädoyer in der Hauptverhandlung bei, die wir schließlich auch mit einem Freispruch zu unseren Gunsten entscheiden konnten.

Die vielen Herausforderungen konnten uns in jeder Hinsicht optimal auf die zukünftige Praxis vorbereiten. Nicht nur einmal fanden wir uns im kalten Wasser wieder und mussten plötzlich schwimmen, ohne zu wissen, wie es eigentlich geht. Dass dies den größten Lerneffekt mit sich bringt, ist bekannt. Dass es dazu auch noch sehr viel Spaß machen kann, war jedenfalls für uns neu und daher umso erfreulicher. Spontan auf Fragen von neugierigen Journalisten in der Pressekonferenz zu reagieren, erforderte neben präzisen Antworten vor allem Schlagfertigkeit ohne dabei abgehoben zu wirken, aber auch ein hohes Maß an Authentizität. In der Hauptverhandlung konnten wir schließlich unsere rhetorischen Erkenntnisse erstmals praktisch einsetzen. Sich in einem Wortgefecht mit einem Richter des BGH wiederzufinden, ist eine Erfahrung, die man so schnell nicht vergessen wird. Nachdem wir eine solche Aufgabe erfolgreich meistern konnten, wird uns in der fachlichen Diskussion so schnell kein Kommilitone mehr aus der Ruhe bringen. Neben einem selbstbewussten Auftreten hatten wir uns für die Hauptverhandlung in Absprache mit unserem Mentor vorgenommen, keine Angst vor Fehlern zu haben und jede Gelegenheit, die sich uns bietet, für einen Freispruch für unseren Mandanten zu nutzen.

Die tägliche Arbeit im Team war eine tolle Erfahrung und stellt eine gelungene Abwechslung zum normalen Studienalltag dar, den man in der Regel alleine bewältigt. Die Weiterentwicklung der eigenen Kommunikations- und Teamfähigkeit wird dabei in unseren Augen im Studienalltag etwas vernachlässigt, wohingegen diese Komponenten im Moot Court im Mittelpunkt stehen und deshalb intensiv geschult werden können. Insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Stärken und Lösungsansätze brachte oftmals die entscheidenden Ideen und Fortschritte, die nur durch die Zusammenarbeit im Team erreicht werden konnte. Auch in der Hauptverhandlung war es von Vorteil, sich zu jeder Zeit auf den anderen verlassen zu können. Ungeachtet dessen, dass eine Verteidigung im Team in der Praxis nicht der Regelfall ist, wurden die vielen Vorteile einer solchen gegenseitigen Unterstützung deutlich. Obwohl zwischen allen Teams durchweg eine kollegiale Stimmung herrschte, wurde der Wettkampfgedanke nicht vernachlässigt. Denn jedes Team wollte sich mit seiner individuellen Herangehensweise an den Prozess und einer sorgfältig entwickelten Strategien gegen die Kommilitonen der anderen Teams behaupten. Zwar war die intensive Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Ausarbeitung der Schriftstücke sehr umfangreich, der Spaßfaktor und die praktische Erfahrung ließen diesen Aufwand aber mehr als vergessen. Die Gruppengröße von neun Teilnehmern war optimal, so dass jeder ausreichend Gelegenheit hatte, sich einbringen zu können.

In unserer beruflichen Zukunft werden wir auf diese Erfahrungen zurückgreifen und sie unabhängig davon, ob wir später als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter tätig sind, gewinnbringend einsetzen können. Ein solch reibungslos organisierter Moot Court bringt daher aus unserer Sicht deutlich mehr praktische Erkenntnisse als so manches mehrmonatiges Praktikum. Nicht nur einmal hätten wir gerne andere Pflichten hintenangestellt, um weiter an einem Schriftsatz oder an der Strategie für eine erfolgreiche Pressekonferenz oder Hauptverhandlung zu tüfteln. Dennoch war es zu jeder Zeit möglich, noch für Examen und/oder den Schwerpunktbereich zu lernen. Die ganze Veranstaltung stellte sich als hervorragende Möglichkeit dar, neben dem eher theoretisch ausgerichteten Studium, über den Tellerrand des Unialltags hinaus zu schauen.

III. Fazit

Wir können eine Moot Court-Teilnahme deshalb jedem nur empfehlen, um einen ersten Eindruck in die zukünftige Arbeitswelt zu erhalten, insbesondere für diejenigen, die Interesse am (Wirtschafts-)Strafrecht mitbringen. Die Veranstaltung war eine hervorragende Gelegenheit, um echte Praxis in Zusammenarbeit mit etablierten Wirtschaftsstrafrechtlern zu erleben und sich auf das Referendariat oder eine spätere Tätigkeit als Staatsanwalt oder Strafverteidiger vorzubereiten. An dieser Stelle deshalb nochmals vielen Dank an Prof. *Jahn* und Herrn Rechtsanwalt *Meinecke* für die professionelle Organisation über das ganze vergange-

ne Jahr. Die Veranstaltung war stets derart realitätsnah, dass man bisweilen vergaß, nur einen fiktiven Mandanten zu vertreten. Wir beide möchten uns auch besonders bei unserem persönlichen Mentor, Rechtsanwalt *Ulf Reuter*, bedanken, der uns von Anfang an mit vielen praktischen Tipps zur Seite stand und uns interessante Einblicke in die tägliche Arbeit des Strafverteidigers eröffnet hat.

Rezensionen

Insolvenzstrafrecht

Akademischer Rat Dr. Christian Brand, Konstanz

Insolvenzstrafrechtliche Literatur im Zeitraum Januar bis Mai 2015

I. Aufsatzliteratur

Karsten Schmidt: Dogmatik und Praxis des Rangrücktritts, ZIP 19/2015, S. 901-911.

Vor kurzem hat der IX. Zivilsenat des BGH entschieden, dass einen qualifizierten Rangrücktritt erklären muss, wer eine bestimmte Verbindlichkeit im Überschuldungsstatus nicht passivieren will. Charakteristikum dieses qualifizierten Rangrücktritts ist eine Vereinbarung zwischen Schuldner und (Gesellschafter-)Gläubiger, der zufolge auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens der (Gesellschafter-)Gläubiger Befriedigung seiner Forderung nur aus dem Aktivvermögen des Schuldners verlangen kann, das dessen sonstige Verbindlichkeiten übersteigt (BGH, GmbHR 2015, 472, 473 ff.). Diese Abrede qualifiziert der IX. Zivilsenat als einen Vertrag zugunsten der übrigen Gläubiger und damit als einen dinglich wirkenden Schuldänderungsvertrag (BGH, GmbHR 2015, 472, 476), den Schuldner und (Gesellschafter-)Gläubiger einseitig nicht verändern oder gar aufheben können (BGH, GmbHR 2015, 472, 477). Damit kreiert der IX. Zivilsenat ein vertraglich vereinbartes Zahlungsverbot. Befriedigt der Schuldner die mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Forderung, obschon sein Aktivvermögen nicht sämtliche anderen Verbindlichkeiten deckt, erfolgt die Zahlung nach Ansicht des IX. Zivilsenats rechtsgrundlos und kann – etwa vom Insolvenzverwalter – nach Bereicherungsrecht (vgl. §§ 812 ff. BGB) kondiziert werden (BGH, GmbHR 2015, 472, 475 f.). Unabhängig davon, ob man dieser hier nur kurz skizzierten Entscheidung zustimmt oder aber wie der Verf. der Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter skeptisch gegenübersteht und stattdessen den „überschuldungsrelevanten Rangrücktritt“ als *pactum de non petendo* einstuft (ZIP 2015, 901, 910), hat Verf. auf eine interessante mögliche strafrechtliche Konsequenz der Entscheidung aufmerksam gemacht: Weil das vom IX. Zivilsenat geschaffene Zahlungsverbot eine große Nähe zu § 30 GmbHG aufweist (ZIP 2015, 901, 905), wirft Verf. die Frage auf, ob ein Geschäftsführer, der eine subordinierte Verbindlichkeit vorzeitig zurückführt, gem. § 266 StGB haftet (ZIP 2015, 901, 906). Angesichts der praktischen Bedeutung und weiten Verbreitung von qualifizierten Rangrückritten, ist die Strafrechtswissenschaft dazu aufgerufen, hierauf schnellstmöglich eine Antwort zu geben.

II. Kommentare/Handbücher

1. Andreas Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 5. Aufl. 2015, Carl Heymanns Verlag, 179,00 €, ISBN 978-3-452-28062-6.

Ein Markenzeichen des von *Andreas Schmidt* herausgegebenen und mittlerweile in der fünften Auflage vorliegenden Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht, das ihn von anderen insolvenzrechtlichen Kommentaren unterscheidet und für Insolvenzstrafrechtler besonders geeignet macht, sind die insolvenzstrafrechtlichen Ausführungen von *Peter-Alexander Borchardt*. Auf den letzten knapp 70 Seiten des insolvenzrechtlichen Kommentars kommentiert *Borchardt* neben § 15a Abs. 4, 5 InsO die §§ 283 ff., 263, 266 und 266a StGB. Diese insolvenzstrafrechtliche Kommentierung steht mit Blick auf den Zweck dieser Übersicht – i.e. neu erschienene insolvenzstrafrechtliche Literatur vorzustellen – deshalb im Zentrum der nachfolgenden Rezension.